

Merkblatt für das Angelfischen im Göscheneralpstausee

Auszug der wichtigsten Vorschriften aus dem Bundesgesetz über die Fischerei und der Fischereigesetzgebung des Kantons Uri für das Fischen im Göscheneralpstausee (RB 40.3211 Fischereiverordnung und RB 40.3215 Fischereireglement). Die Vorschriften werden zum Teil wörtlich, zum Teil als Zusammenfassung wiedergegeben. Das Merkblatt berücksichtigt die Gesetzgebung mit Stand 1. Januar 2025.

Fangzeiten

Die Fangzeiten im Göscheneralpstausee dauern vom 1. Juni bis 31. Oktober.

Von 23.00 Uhr bis 04.00 Uhr ist jegliches Fischen verboten.

Die Angelfischerei im Göscheneralpstausee ist an allen Werktagen, am Sonntag und an allen öffentlichen Ruhetagen gestattet.

Fangmindestmasse, Fangzahlbeschränkung

<i>Fischart</i>	<i>Fangmindestmass</i>	<i>Tagesfangbeschränkung</i>
Bach- und Regenbogenforelle	24 cm	insgesamt
Namaycush- Forelle	24 cm	6 Stück

Angelfischerpatent für Erwachsene (ab 18 Jahre) und Jugendliche (9 bis 17 Jahre)

Das Eintagespatent für Erwachsene und Jugendliche, das auch ohne Sachkunde-Nachweis erhältlich ist, und alle weiteren kantonalen Angelfischerpatente mit Sachkunde-Nachweis erlauben das Fischen im Göscheneralpstausee.

Jugendliche können ohne Aufsicht durch eine erwachsene Person im Göscheneralpstausee fischen.

Jugendliche dürfen das Patent ab dem 9. Altersjahr oder ab dem Jahr beziehen, in dem sie 9 Jahre alt werden.

Fanggeräte und Fangmethoden

Erlaubt ist das Fischen vom Ufer aus mit einer von der Hand geführten Angelrute je Patentinhaberin oder Patentinhaber unter Verwendung eines natürlichen oder künstlichen Köders, nämlich:

- das Fliegenfischen mit maximal drei Fliegen, Nymphen oder Streamer, mit oder ohne Schwimmkörper;
- das Grund- oder Zapfenfischen;
- das Spinnfischen.

Für das Grund- und Zapfenfischen ist nur die einfache Angel erlaubt.

Die Verwendung des Feumers ist zur Landung gehackter Fische erlaubt.

Das Hältern von Fischen ist nur mit Sachkunde-Nachweis erlaubt.

Folgende Fangmethoden oder -geräte sind verboten:

- a) explosive, betäubende oder sonst wie schädliche Stoffe;
- b) elektrischer Strom;
- c) Waffen, Harpunen, Fischgabeln, Schlingen;
- d) der Tauchfischerei dienende Geräte;
- e) chemische und akustische Lockmittel;
- f) die Handfischerei;
- g) die Begünstigung des Fischfangs durch technische Vorkehren, die den Fischzug behindern oder die Abflussverhältnisse verändern;
- h) das absichtliche Fangen des Fisches an einem andern Körperteil als dem Maul;
- i) die Verwendung von lebenden oder toten Köderfischen;
- k) die Verwendung von Quadratnetzen (Senknetzen);
- l) Angeln mit Widerhaken. Ganz angedrückte Widerhaken sind den widerhakenlosen Angeln gleichgestellt.

Im Übrigen sind die Fanggeräte so zu verwenden, dass die Fische nicht unnötig verletzt oder geschädigt werden.

Fische, die das Fangmindestmass nicht erreichen, sind sofort und mit aller Sorgfalt ins Gewässer zurückzusetzen.

Angelfischerpatent, Fischfangstatistik

Die Fischerin oder der Fischer ist verpflichtet, die Patentkarte samt Sachkunde-Nachweis-Ausweis (sofern vorhanden) und einen amtlichen Personenausweis mit Foto auf sich zu tragen. Sie oder er hat die Papiere auf Verlangen den Aufsichtsorganen vorzuweisen. Bei der elektronischen Patent App Uri ist die Fischfangstatistik auf einem funktionsfähigen Smart-Phone (mit-)zu führen.

Die Organe der Fischereiaufsicht sind berechtigt, Behälter, Taschen, Geräte, Motorfahrzeuge usw. der Fischer zu kontrollieren sowie widerrechtlich verwendete Fischereigerätschaften zu beschlagnahmen.

Den Fischereiaufsichtsorganen hat die Fischerin oder der Fischer auf Verlangen zusätzlich die gefangenen Fische vorzuweisen.

Die Patentinhaberin oder der Patentinhaber ist zur Führung der Fischfangstatistik verpflichtet. Die Patentinhaberin oder der Patentinhaber ist verpflichtet, jeden gefangenen Fisch jeweils sofort mit einem Strich in der Fischfangstatistik einzutragen. Gleichzeitig sind das **Fangdatum** und die **Nummer 108** (Göscheneralpstauee) einzutragen. Die Einträge sind ausschliesslich mit Kugelschreiber oder Filzstift vorzunehmen. Bei der digitalen Patentführung ist zu Beginn des Fischens am Gewässer ein Fangereignis zu starten, jeder gefangene Fisch mit Grössenangabe sofort einzutragen und nach Abschluss des Fischens am Gewässer das Fangereignis zu beenden.

Die ausgefüllte Fischfangstatistik ist umgehend an die Patentausgabestelle oder bis zum 31. Januar des folgenden Jahres der Standeskanzlei abzugeben. Bei zu spät erfolgter oder keiner Abgabe der Fischfangstatistik verfällt das Depot zugunsten des Fischereifonds. Das Fischerpatent kann erst erneuert werden, wenn die Fischfangstatistik eingereicht worden ist. Bei der digitalen Patent App Uri ist kein Depot notwendig, da die Daten automatisch übermittelt werden.

Altdorf, Januar 2025